



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 1. Allgemeiner Grundsatz, wornach die Rechte und Pflichten der Bauern
zu beurtheilen sind

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

2. Capitel.

§. 1. Die unter sich verschwisterten vaterländischen Meyerstands-Rechte und Gewohnheiten rechtfertigen wohl den allgemein wahren Grundsatz, daß entweder ein persönliches oder ein Guts-Verhältniß eintreten muß, wornach die Rechte und Pflichten unserer heutigen Bauern oder Meyer allein richtig zu beurtheilen sind.

Der Reg. Rath Danz sagt daher in seinem Handbuche des deutschen Privat-Rechts ^{b)} mit vielem Grunde:

„Die deutschen Bauern können in Rücksicht auf ihren persönlichen Zustand in zwey Hauptgattungen getheilt werden, nämlich in solche: welche für ihre Person frey sind und nur wegen des Besizes ihrer Güter gewisse Lasten zu tragen haben, oder in solche: welche dergleichen Pflichten nicht bloß als Gutsinhaber, sondern auch vermöge eines, auf ihrer Person haftenden Eigenthumsrechts zu erfüllen schuldig sind.“

§. 2. Es ist also nach meiner Einsicht bey Feststellung einer gemeinen Theorie, der Leibeigene von dem Eigenbehörigen, oder das Leibeigenthum von der sogenannten Hörigkeit wohl zu unterscheiden. Doctor jur. Stühle ^{c)} hat hierüber sehr richtig geurtheilt, indem er sagt:

U 2

„Hd“

b) 5ter Band S. 483.

c) in seiner Schrift über den Ursprung des Leibeigenthums in Westphalen 10. Münster 1802. S. 9. in der Note.

Siehe